



Golfclub Lauterbach e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Golfclub Lauterbach e. V.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter VR 3703 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Lauterbach

§ 2 Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golf Verband, im hessischen Golfverband und im Landessportbund Hessen.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Golfsports nach den Grundsätzen des Amateursports.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend im Golfsport, die Teilnahme an Verbandswettspielen und das Eintreten für die allgemeine Verbreiterung des Golfsports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an die Stadt Lauterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- 4) Zur Erfüllung des Satzungszweckes ist der Verein berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben an ein Betreiberunternehmen zu delegieren. Sofern dieses Unternehmen Eigentümer der Golfanlage Schloss Sickendorf ist, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder bezüglich der Nutzung der Golfanlage aus Spielberechtigungsverträgen, die die Betreibergesellschaft mit den einzelnen Mitgliedern schließt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind: Zweit-, Probe-, Fern- und passive Mitglieder, sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Studenten bis 27 Jahre werden wie Jugendliche geführt.

- 2) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder Personengemeinschaften sein, die – ohne das Golfspiel auszuüben – die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützen. Dies kann durch materielle Beiträge erfolgen. Fördernde Mitglieder oder ihre vertretungsberechtigten Personen können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und die sonstigen Einrichtungen (ohne Platz) benutzen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind. In diesem Fall haben sie die Rechte fördernder Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann frühere Präsidenten zu Ehrenpräsidenten erklären. Sie besitzen die Rechte der Ehrenmitglieder, sowie das Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen.
- 4) Eine Änderung des Mitgliedsstatus kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Sie bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5) Der Vorstand kann Mitglieder, die in einem anderen Golfclub Mitglied sind und deren Heimatverein nicht der Golfclub Lauterbach ist, zur Teilnahme an einzelnen Vereinswettspielen zulassen.
- 6) Eine Zweitmitgliedschaft kann nur beantragt werden, wenn in einem anderen Golfclub des DGV eine Vollmitgliedschaft besteht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen insbesondere Minderjährigen,

ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und entsprechend Kooperationsvertrag. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt ein Ablehnungsbescheid an den Antragsteller, welcher keiner Begründung bedarf.
- 4) Der Eintritt in den Verein ist nur möglich, wenn gleichzeitig der volle entsprechende Jahresbeitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse, die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3) In Ausschüsse kann jedes – auch außerordentliche – Mitglied berufen werden.
- 4) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die geltenden Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) Dieser Beitrag wird spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 3) Jährliche Verbands- / Versicherungsbeiträge werden mit den Mitgliedsbeiträgen erhoben.
- 4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen / Investitionsumlagen erhoben werden. Dies bedarf einer gesonderten Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich). Die maximale Höhe der Umlage beträgt 200 EUR.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen.
- 6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn es trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Dabei ist in der zweiten oder einer späteren Mahnung die Streichung anzukündigen.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 9 Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

Sie findet alljährlich bis spätestens 30. April statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens / -emails folgenden Tag. Das Einladungsschreiben / -email gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse / Emailadresse gerichtet ist.

- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennehmen des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Wahl von Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr, Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - Die Abteilungsleiter, die Leiter der Ausschüsse und die Beisitzer werden in der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 - 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Wahlen

- (1) Der Vorstand, und die zwei Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung gewählt, welche jährlich jeweils im 1. Halbjahr durchgeführt werden soll.
- (2) Die Abteilungsleiter, die Leiter der Ausschüsse und die Beisitzer werden in der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (3) Der Vorstand wird grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Kassenprüfer und die Beurkunder auf die Dauer von einem Jahr. Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. In besonderen Fällen ist eine Präsenzplicht des Gewählten nicht nötig, es genügt eine schriftliche Einverständniserklärung, dass er die für ihn vorgesehen Aufgabe annimmt. Gewählt wird der Vorstand in seiner Gesamtheit.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen und stimmberechtigten dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellungen zum Inhalt der Ladung und den Fristen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Die vom jeweiligen Präsident und Schriftführer zu unterzeichnenden Protokolle über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Es kann von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden.

§ 13 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten, zugleich Jugendwart
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Spielführer
- dem Mannschaftsführer
- dem Verantwortlichen für Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring:
- dem Vertreter der Betreibergesellschaft:

Frauen führen diese Funktionen in weiblicher Ausdrucksform

- 2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten / Vizepräsidenten einzeln vertreten.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die beim Vorstand eingesehen werden kann.
- 4) Der Vorstand wird für 2 Jahre vom Tage der Wahl an gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Mitgliedes im Amt.
- 5) Legt ein Vorstand sein Amt nieder, kann der restliche Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen.
- 6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft in eigener Verantwortung alle den Verein betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
- 9) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 14 Abteilungen, Ausschüsse, Beisitzer

Zur Unterstützung des Vorstandes können Beisitzer bestellt und Ausschüsse gebildet werden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von dem Vorstand bestellt. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Vorstandes.

Vom DGV vorgeschriebene Ausschüsse:

Spielausschuss

Vorgabenausschuss

(1) Die einzelnen Sparten sind in Abteilungen unterhalb des Vereinsvorstandes angesiedelt. Auch die einzelnen Ausschüsse sind unterhalb des Vereinsvorstandes angesiedelt. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung können weitere Abteilungen und Ausschüsse begründet werden. Die Begründung eines Ausschusses kann auch zu anderen als sportrelevanten Zwecken erfolgen (z.B. Ausschuss Wirtschaftsbetrieb). Die Abteilungsleiter und Ausschussleiter werden jeweils von der Mitgliederversammlung bestätigt (§ 10). Weitere Ausschussmitglieder können vom Vereinsvorstand bestellt werden. Die Abteilungen und Ausschüsse sind dem Gesamtvorstand, einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Vorstandsteams nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 untergeordnet.

(2) Die Abteilungen und Ausschüsse (alle dem Gesamtvorstand untergeordnet) gliedern sich wie folgt:

a) Abteilung Herrengolf:

Diese Abteilung ist zuständig für die sportliche und organisatorische Leitung sämtlicher Herrengolfveranstaltungen des Vereins. Hauptsächlich die Durchführung der Herrengolfturniere und Golfreisen.

b) Abteilung Damengolf:

Diese Abteilung ist zuständig für die sportliche und organisatorische Leitung sämtlicher Damengolfveranstaltungen des Vereins. Hauptsächlich die Durchführung der Damengolfturniere und Golfreisen.

c) Abteilung Seniorengolf:

Diese Abteilung ist zuständig für die sportliche und organisatorische Leitung sämtlicher Seniorengolfveranstaltungen des Vereins. Hauptsächlich die Durchführung der Seniorengolfturniere und Golfreisen.

d) Abteilung Jugendgolf:

Diese Abteilung ist zuständig für die sportliche und organisatorische Leitung sämtlicher Juniorengolfveranstaltungen des Vereins. Hauptsächlich die Durchführung des Trainings und Golfreisen.

e) Platzausschuss:

Dieser Ausschuss ist zuständig für eine regelmäßige Platzbegehung und der Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen an den Betreiber. Er organisiert die ehrenamtliche Hilfe zur Durchführung der Verbesserungsvorschläge, sofern diese vom Platzbetreiber angefragt wird.

f) Veranstaltungsausschuss :

Dieser Ausschuss ist zuständig für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen inkl. Freundschaftsspielen, sofern sie nicht nur einzelne Fachabteilungen (Herrengolf, Damengolf, Seniorengolf) betreffen.

g) Spielausschuss :

Die Mitglieder des Spielausschusses unterstützen und beraten den Vorstand für Spielbetrieb und Turnierabwicklung (Spielführer) bei seiner Arbeit. Das Votum des Ausschusses ist für den Spielführer oder den Vorstand nicht bindend. Ausschussmitglieder werden vom Vorstand des Golfclubs berufen bzw. abberufen.

h) **Vorgabenausschuss :**

Die Vorgaben der Golfspieler werden durch den Vorgabenausschuss des Heimatclubs geführt. Dieser ist verantwortlich dafür, dass die geführten Vorgaben dem tatsächlichen Spielpotenzial der Spieler entsprechen.

Als Vorgabeninstanz führt das DGV-Mitglied, also Ihr Club, alle EGA-Vorgaben der spielberechtigten Mitglieder bzw. aufgrund Vertrages angeschlossener Personen, deren Heimatclub es ist. Nur wenn die Mitgliedschaft bzw. das Spielrecht für mindestens zwölf Monate angelegt ist, wird für Golfamateure eine EGA-Vorgabe geführt. Das DGV-Mitglied gewährleistet die ordnungsgemäße Anwendung des EGA-Vorgabensystems.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung des EGA-Vorgabensystems muss jedes DGV-Mitglied einen Vorgabenausschuss einsetzen (vergl. AMR Ziffer 10.). Der Ausschuss muss aus mindestens drei Personen bestehen, die durch den Vorstand (oder das Management) berufen und abberufen werden. In der Regel ist der Spielführer auch Mitglied des Vorgabenausschusses. Der Vorgabenausschuss kann mit anderen Ausschüssen des DGV-Mitglieds kombiniert werden, wenn dies für praktikabel gehalten wird.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder von Ausschüssen sein dürfen.

Die Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Sie berichten über die Ergebnisse der Prüfung anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit der qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der Zustimmung der Betreibergesellschaft beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei unzureichender Beteiligung an dieser Veranstaltung findet zwei Stunden später eine weitere Mitgliederversammlung statt, in der der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
- 3) Die Liquidation obliegt dem Vorstand, der bis zum Ende dieser Funktion im Amt bleibt.
- 4) Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Lauterbach zu, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom XX.XX.XX beschlossen

Lauterbach, den XX.XX.XX

Jörg Dahmer (2.ter Vizepräsident)